

Schweizerische Luftschutzchronik. Teil 9

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **19 (1953)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-363516>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Nutzen in Friedenszeiten

Das hier umrissene Programm ist recht umfassend und man kann und soll sich fragen, wie weit eine darauf aufgebaute Abwehr gegen Angriffe mit biologischen Kampfmitteln Aussicht auf Erfolg habe. Es ist kaum denkbar, dass eine Abwehr, und möge sie noch so gut ausgebaut sein, die Wirkung eines bakteriologischen Angriffs völlig verhindern kann, aber sie beschränkt doch den Feind in der Wahl der Kampfmittel

und vermindert das Ausmass des Schadens, der sonst verheerend gross wäre. Die Arbeit, die wir für eine gute Bereitschaft aufwenden, hat den ausserordentlichen Vorteil, auch im Frieden wesentlich beizutragen zum Erfolg unseres Kampfes gegen ansteckende Krankheiten. Würden wir aber je einem biologischen Krieg ausgesetzt, so wäre es unverantwortlich, wenn wir nicht eine gut vorbereitete Abwehr dagegen besässen.

Schweizerische Luftschutzchronik (IX)

6. März 1953. Neue Verordnung des Bundesrates über den *Territorialdienst*, unter Aufhebung der bisherigen vom 31. Oktober 1947.

13./25. März 1953. Nationalrat und Ständerat genehmigen die vom Bundesrat vorgeschlagenen *Kreditübertragungen von 1952 auf 1953*, woran die A + L mit Fr. 1 068 000.— für die Beschaffung von Material und Fr. 322 500.— für Alarmeinrichtungen beteiligt ist.

29. März 1953. Sonntägliche Alarmierung der III. Kp. der Ls. RS 47 in Stans, zu fünftägiger *Truppenhilfe bei Waldbrand* am Lopperberg.

20. April 1953. Bundesrat Dr. Kobelt legt in einem Vortrag in der Offiziersgesellschaft der Stadt Bern u. a. folgendes dar: Die Widerstandskraft des Landes hängt nicht nur von der Wehrkraft der Armee, sondern ebenso sehr vom Durchhaltewillen der Zivilbevölkerung ab. Wir sind deshalb im Interesse der totalen Landesverteidigung der Auffassung, dass Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung gegen die Folgen des Luftkrieges unentbehrlich sind. Obwohl es sich im Grunde genommen um zivile Massnahmen handelt, ist die Armee doch daran interessiert, weil es für die im Felde stehenden Wehrmänner nicht gleichgültig sein kann, ob Vorkehrungen zum Schutze ihrer Familien getroffen worden sind. — Die Armee hat eine leistungsfähige Luftschutztruppe aufgestellt und in Verbindung mit den Zivilbehörden mit der Ausbildung von Hausfeuerwehren begonnen. (Anmerkung des Berichterstatters: Vgl. BRB vom 5. Januar 1951 über die Ausbildung des höheren Personals für Hauswehren und BRB vom 24. Juli 1951 über die Ausbildung von InstruktorInnen für den Betriebsluftschutz.) Als nächster Schritt war der Einbau von Luftschutzräumen geplant. — Nach dem ablehnenden Volksentscheid vom letzten Herbst blieb dieses Problem leider ungelöst. Eine Umfrage bei sämtlichen Kantonsregierungen und beim Schweiz. Städteverband ergab folgendes Resultat: — Uebereinstimmend sind diese Behörden der Auffassung, dass bauliche Luftschutzmassnahmen einem dringenden Bedürfnisse entsprechen und dass die für die Sicherheit des Landes verantwortlichen Behörden durch den ablehnenden Volksentscheid von der Verantwortung, die als notwendig erachteten Vorkehrungen zu treffen, nicht entbunden worden seien. — Sie vertreten auch in überwiegender Mehrheit die Auffassung,

dass das Ziel auf dem Wege der Freiwilligkeit oder durch Uebertragung der Verantwortung an Kantone und Gemeinden nicht gelöst werden könne, sondern dass ein vom Bunde zu verfügendes Obligatorium notwendig sei. Ferner wird nach wie vor der Bau von dezentralisierten einsturz- und splittersicheren Kellerräumen in bestehenden und neuen Gebäuden als zweckmässig erachtet und dazu die Subventionierung von zentralen Luftschutzräumen für Passanten in grösseren Städten befürwortet. — Mehrheitlich wurde empfohlen, den Kreis der pflichtigen Ortschaften enger zu ziehen und Ortschaften mit 3000 bis 5000 Einwohnern, statt 2000 Einwohnern, pflichtig zu erklären. — Mehrheitlich wurde ferner die Ansicht vertreten, dass der Bund 25 %, die Kantone und Gemeinden ebenfalls 25 % (bisher je 20 %) der Kosten übernehmen sollten. Die verbleibenden Kosten sollten nach den bisherigen Vorschlägen von den Hauseigentümern und Mietern übernommen werden. — Bei einer solchen Lösung würde sich eine Belastung des Bundes von rund 100 Millionen Franken ergeben, die in einem herabgesetzten Militärbudget keinen Platz finden. — Da es sich um zivile Massnahmen handelt, sollten diese Kosten nicht dem Militärbudget belastet werden.

24. April 1953. Ls. Kp. I/7 leistet im WK nächtliche *Löschhilfe bei Fabrikbrand* in Carouge-Genf.

28. April 1953. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt nimmt von einem Bericht der Militärdirektion über den Stand der Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung Kenntnis und schafft eine aus 14 Mitgliedern bestehende «Kommission für Zivilverteidigung» als beratendes Organ der Behörden.

2. Mai 1953. Die Delegiertenversammlung des Schweiz. Mieterverbandes genehmigt den Jahresbericht pro 1952, in dem es zur Schutzraumfrage u. a. heisst: «Wir sind uns nach wie vor über die Notwendigkeit des zivilen Luftschutzes bewusst. Wir müssten aber auch einer neuen Vorlage, die wiederum einseitig die Mieter durch Mietzinserhöhungen und damit durch eine Steigerung der Lebenshaltungskosten belasten sollte, den schärfsten Kampf ansagen.»

19. Mai 1953. Der Bundesrat erachtet in seiner Botschaft über *Einsparungen bei Bundesbeiträgen* u. a. «weitere Beiträge an ... den Luftschutzverband ... als entbehrlich».

22. Mai 1953. Die *Militärkommission des Nationalrates* hat sich «eingehend über den gegenwärtigen Stand der Massnahmen betreffend den zivilen Luftschutz orientieren lassen. Sie hat vom Ergebnis der bei den Kantonsregierungen und beim Schweiz. Städteverband durchgeführten Umfrage über den Einbau von Luftschutzräumen in bestehenden Gebäuden Kenntnis genommen. Die Kommission ist der Auffassung, dass die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für den notwendigen Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten geschaffen werden müssen und dass die Erstellung von möglichst vielen Schutzräumen zu fördern ist. Die Durchführung der zivilen Schutzmassnahmen ist in erster Linie Sache der Kantone und der Gemeinden».

26. Mai 1953. Initianten zur Gründung eines Bundes für *Zivilverteidigung im Kanton Zürich* bestimmen einen Ausschuss zur Abklärung des weiteren Vorgehens.

27./29. Mai 1953. Ausbildungs- und Einsatz-*Demonstrationen der Luftschutztruppe* in Liestal (RS 47) und Genf (RS 46) vor Offizieren der Zonen-, Kreis- und Regionsstäbe des Territorialdienstes.

31. Mai 1953. *Resolution der Delegiertenversammlung des Schweiz. Roten Kreuzes:*

- «1. Der moderne Krieg setzt auch die Zivilbevölkerung schwersten Gefahren aus. Eine wirksame Landesverteidigung muss daher für den Schutz der Zivilbevölkerung umfassende Vorsorge treffen.
2. Der Erlass eines Bundesgesetzes über den Schutz der Zivilbevölkerung ist dringlich. Durch dieses Gesetz sollte eine zentrale zivile Stelle geschaffen werden, die für die Aufklärung der Bevölkerung, die Vorbereitung, Anordnung, Ueberwachung und Koordination sämtlicher Massnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung zuständig und verantwortlich ist. Die Durchführung dieser Massnahmen soll zur Hauptsache eine Angelegenheit der Kantone und Gemeinden sein.
3. Das Schweiz. Rote Kreuz steht zur Verfügung, um bei der Erfüllung von Aufgaben zum Schutze der

Zivilbevölkerung mitzuhelfen. Es ist insbesondere bereit, seine ausgebildeten Freiwilligen und sein Material in den Dienst dieser Aufgaben zu stellen.»

2. Juni 1953. Eine *Konferenz von Städtevertretern* aus Basel, Bern, Biel, Genf, Lausanne, Luzern, St. Gallen und Zürich bespricht die vorgesehenen zivilen Schutzmassnahmen. Es wird zur Ausbildung der Gebäudewarte Stellung bezogen und einhellig gewünscht, den Ausdruck «Luftschutz» durch den Begriff «Zivilverteidigung» zu ersetzen. Ferner erneuern die anwesenden Vertreter der grösseren Städte «dringend die Forderung, es möchte nun endlich das schon seit Jahren in Aussicht gestellte Bundesgesetz vorgelegt werden».

9./11. Juni 1953. Genehmigung von *Nachtragskrediten pro 1953*, I. Teil, durch National- und Ständerat. Darin sind für die A + L Fr. 710 000.— zur Beschaffung von Material (Zivilgasmasken, Eimerspritzen, Schutzhelmen, Warngeräten usw.) enthalten.

22. Juni 1953. Eine vom kantonalen Militärdirektor einberufene und geleitete Versammlung von etwa 100 Vertretern von über 20 Organisationen bespricht die Gründung eines *Aargauischen Verbandes für Zivilverteidigung*; es wird einhellig der Wunsch nach baldmöglichstem Erlass eines eidgenössischen Gesetzes, als Rechtsgrundlage für die neuen zivilen Schutzmassnahmen, ausgedrückt und mehrheitlich die Bildung eines Initiativkomitees für die Reaktivierung des früheren Aargauischen Luftschutzverbandes befürwortet.

23. Juni 1953. Das in Zürich im WK befindliche Ls. Bat. 26 wird zur *Hilfeleistung gegen Ueberschwemmungen* nach Langnau i. E. verlegt und dort zu vor-dringlichen Sicherungsarbeiten eingesetzt.

27. Juni 1953. Vorverlegtes Einrücken des Ls. Bat. 25 zum WK, unter sofortiger Hilfeleistung im Ueberschwemmungsgebiet der March.

30. Juni 1953. WK-Verlegung des Ls. Bat. 1 zur Katastrophenhilfe ins Emmental. a.

Beförderungen im Offizierskorps der Luftschutztruppen Promotions dans le corps des officiers des troupes P. A.

Zum Major - Au Grade de major:

1. 7. 53	08	31. 12. 40	Fankhauser René, Bern
	11	31. 12. 41	Wyss Fritz, Aarberg
	09	31. 12. 43	Kuhn Arnold, Faulensee
	14	31. 12. 45	Eugster Willy, Herisau.

Zum Hauptmann - Au grade de capitaine:

1. 2. 53	19	31. 12. 48	Lehmann Bernhard, Genève
	18	31. 12. 49	Schmidt Michel, Lausanne
7. 6. 53	18	31. 12. 45	Gambon Christian, Tomils GR
	22	31. 12. 47	Bärlocher Josef, St. Gallen
	21	31. 12. 48	Zaugg Moritz, Waldenburg

25. 6. 53	22	31. 12. 47	Häberli Enis, Köniz
1. 7. 53	10	31. 12. 34	Breitler Arthur, Basel
	13	31. 12. 41	Walther Ernst, Bern
	21	31. 12. 47	Egger Paul, Bern
	21	31. 12. 47	Hegi Max, Bremgarten AG
	10	31. 12. 48	Eigenmann Guido, St. Gallen
	17	31. 12. 48	Sausser Bernard, Lausanne
	15	31. 12. 49	Jeanneret Gaston, Genève
	11	31. 12. 49	Völkle Adolf, Zürich.
	10	1. 1. 51	Morell René, Wabern-Bern.